

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

|                                 |                               |           |           |
|---------------------------------|-------------------------------|-----------|-----------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum     |
|                                 | Up/16/23/Ne/BB                | 4268      | 14.9.2016 |
|                                 | Dr. Monja Nemeč               |           |           |

**Verordnung über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen 2016 (Emissionsregisterverordnung 2016 - EmRegV-OW 2016); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung der Verordnung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

**I. ALLGEMEINES**

Bekanntlich sind im Vorfeld der Begutachtung bereits viele technische und organisatorische Aspekte des Emissionsregisters mit der Wirtschaft diskutiert worden. Wir danken in diesem Zusammenhang für die konstruktive Zusammenarbeit und die rechtzeitige Einbindung in die Gespräche sowie die Beiziehung von Unternehmensvertretern zur Berücksichtigung der betrieblichen Praxis. Aus Sicht der WKÖ ist es sehr erfreulich, dass nun ein weiterer Schritt zur Kosten- und Bürokratievermeidung im Wasserrecht unternommen wurde. Wir begrüßen insbesondere die bessere Lesbarkeit der Verordnung und die Reduktionen bei den Berichtspflichten bzw. bei der Häufigkeit der Messungen.

**II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

**Zu § 4 Abs 1 (Stammdatenerfassung durch das BMLFUW):**

Gemäß § 4 Abs 1 hat der BMLFUW für jede registrierpflichtige Person die Stammdaten nach der Anlage A zu erstellen. Wir ersuchen um Bekanntgabe, ob die Stammdatenerstellung über das EDM Stammdatenregister „ZAReg“ erfolgt, oder ob das EmRegV - OW - Register völlig unabhängig von „ZAReg“ bearbeitet wird.

Wir ersuchen um schriftliche Rückmeldung der Einschätzung bzw. der weiteren Entwicklung des Emissionsregisters.

**Zu § 4 Abs 9 (Datenverwendung):**

Aus den Erläuterungen zu § 4 Abs 9 ist zu entnehmen, dass ab der Freigabe durch den BMLFUW die Daten auch für Abfragen zum Zwecke der Forschung genutzt werden können.

Für uns stellt sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen: Werden einer außenstehenden Person, die angibt, Forschungen im Bereich der Abwasserschadstoffe zu betreiben, auch die Daten einzelner Firmen übergeben? Falls ja, werden diese Daten anonymisiert, bevor sie weitergegeben werden?

Falls Daten ohne Anonymisierung weitergegeben werden würden, wäre dies in höchstem Maße abzulehnen. Durch die Bekanntgabe einzelner Firmendatensätze können Rückschlüsse auf die Tätigkeiten der jeweiligen Firmen gezogen werden.

Wir ersuchen dringend darum, diese Fragen abzuklären, bzw. die Weitergabe von nicht anonymisierten Firmendaten an außenstehende Personen zu Forschungszwecken zu unterbinden.

**Zu § 5 Abs 3:**

In diesem Absatz wird auf § 2 Abs 2 Z 1, 2 oder 4 verwiesen - die Z 4 existiert aber nicht.

**Zu § 5 Abs 4:**

Unsere Unternehmen merkten positiv an, dass bei der Ermittlung der Jahresfrachten für emittierte Abwasserinhaltsstoffe weiterhin der Entfall der Messverpflichtung eines prioritären Stoffes gegeben ist, wenn aufgrund vollständiger Informationen weder mit seiner Entstehung noch mit seinem Auftreten im (Ab-)Wasser zu rechnen ist.

Hier möchten wir anmerken, dass in vielen Betrieben bereits aufgrund der EmRegV-OW 2009 eine Reihe von Stoffe beurteilt wurden und im Einvernehmen mit der Behörde festgestellt wurde, dass die Stoffe nicht vorhanden sein können und daher nicht zu messen sind.

Wir ersuchen daher, in den Erläuterungen klarzustellen, dass bereits bestehende fachliche Begründungen weiterhin verwendet werden können, insbesondere, wenn sie im Einvernehmen mit der Behörde erfolgten. Mit dieser Vorgehensweise kann sichergestellt werden, dass die umfangreiche Arbeit der Unternehmen und Behörden aufgrund der EmRegV-OW 2009 nicht ihre Gültigkeit verlieren.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin